

TOP 3.7.5 GATS Folgeabkommen und öffentliche Dienstleistungen

1. Beschreibung der Problematik

Gegenwärtig wird versucht, ein **Folgeabkommen zum WTO-Dienstleistungsabkommen GATS** zu fixieren. Die inoffiziellen Vorbereitungen gehen auf die so genannten „Really Good Friends of Services“ (RGF) zurück. Es handelt sich dabei um eine Koalition von 21 WTO-Mitgliedstaaten¹, die mit diesem neuen Abkommen auf die fehlenden Verhandlungsfortschritte im Rahmen der WTO reagieren und einen Durchbruch für eine vertiefte Liberalisierung des Dienstleistungshandels erzielen wollen. Die Art und Weise der Behandlung öffentlicher Dienstleistungen ist bis dato nicht präzisiert – aber es ist jedenfalls damit zu rechnen, dass es **im Falle konkreter Verhandlungen zu offensiven Forderungen an die EU kommt, Schutzbestimmungen eingeschränkt werden und der Liberalisierungsdruck für die öffentliche Daseinsvorsorge steigt („GATS plus“)**.

Die Europäische Kommission hat dem Rat nun eine Empfehlung zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein plurilaterales Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen vorgelegt. Das vorliegende Ansuchen der EK um ein formales **Verhandlungsmandat wird auf Grundlage sehr intransparenter und exklusiver Konsultationen, mit fehlenden Folgeabschätzungen und mit hohem Zeitdruck forciert**. Geht es nach den Plänen der EK, soll spätestens bis Mitte März das Verhandlungsmandat endgültig beschlossen sein.

2. Auswirkungen

Der ÖGB und die AK konnten im Zuge der „**STOPP GATS**“-Proteste Anfang/Mitte der 2000er-Jahre wichtige Erfolge erzielen. Dazu zählen: Durchsetzung von wichtigen GATS-Schutzbestimmungen für öffentliche Dienstleistungen im österreichischen Zusammenhang, Aufbau von politischem Druck gegen die offensive Verhandlungsführung der EK sowie verbreiterte Bündnisse zum Schutz der öffentlichen Daseinsvorsorge im Allgemeinen.

Es braucht nun wieder frühzeitige Sicherstellungen gegenüber der Verhandlungsführung der EK. Als besonders problematisch hat sich hier zuletzt das Agieren der EK im Zuge der Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen mit Kanada („CETA“) dargestellt. Die EK ist hier zuletzt jedoch mit ihren Versuchen gescheitert, eine zentrale, bereits etablierte Schutzklausel für öffentliche Dienstleistungen auszuhebeln. Diese **Ausnahmebestimmung** (die sogenannte „public utility-Klausel“) erlaubt es, den Marktzugang für Anbieter aus EU-Drittenstaaten im Bereich öffentlicher Dienstleistungen zu beschränken. Damit sichern sich die Mitgliedstaaten vor allem auch politische Handlungsspielräume, **auf negative Liberalisierungserfahrungen reagieren zu können**. Denn damit behalten sich die EU-Mitgliedstaaten das Recht vor, bei Wirtschaftstätigkeiten, die auf nationaler oder lokaler Ebene als öffentliche Dienstleistungen betrachtet werden, öffentliche Monopole einzurichten oder exklusive Rechte (zB Konzessionen) für Betreiber zu gewähren. Ein zentrales Merkmal der Ausnahmebestimmung liegt in einem weiten Verständnis öffentlicher Dienstleistungen und der Betonung der Entscheidungskompetenz auf nationaler und lokaler Ebene. Die EK sieht jedoch gerade im **politischen Er-**

¹ Neben der EU umfasst die Gruppe USA, Kanada, Mexiko, Australien, Japan, Chile, Chinesisch-Taipeh, Costa Rica, Hongkong (China), Island, Israel, Kolumbien, Republik Korea, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Panama, Peru, Schweiz, Türkei.

messensspielraum dieser Bestimmung ein Problem und will ihren Umfang so weit wie möglich einschränken.

3. Stand der Verhandlungen

Geht es nach den Plänen der EK, soll bis Mitte März das Verhandlungsmandat endgültig beschlossen sein. Die AK kann zum einen auf folgende unmittelbare Vorarbeiten bauen: Im Zuge der EU-Kanada-Verhandlungen wurde der **Wirtschaftsminister durch den EU-Unterausschuss des Nationalrats** (mit Stimmen von SP, VP, Grüne) im Mai 2011 **gebunden**, den Schutz öffentlicher Dienstleistungen zu gewährleisten (ua mit den Forderungen: „Es darf zu keiner weiteren Liberalisierung bzw Deregulierung von geschützten öffentlichen Dienstleistungen kommen“; „Am Schutzniveau der bisherigen horizontalen Ausnahmen für öffentliche Dienstleistungen – ‚Public Utility‘-Klausel und „Subventionsvorbehalt“ – muss grundsätzlich festgehalten werden“). Eine weitere Vorarbeit im EU-Kanada-Zusammenhang stellt zudem eine **Entschließung des Europäischen Parlaments** vom Juni 2011 dar (mit der Forderung nach einer Beibehaltung der bestehenden „public utility“-Klausel).

Darüber hinaus wurden die Vernetzungskapazitäten im November 2011 im Rahmen eines von EPSU, dem Europabüro des ÖGB und von AK EUROPA organisierten **Fachseminars in Brüssel** gestärkt. Dort wurde auch eine umfassende Kooperationsstudie zwischen EPSU und AK zum Schutz öffentlicher Dienstleistungen in bilateralen Freihandelsabkommen präsentiert. Auf diesen politischen und inhaltlichen Grundlagen baut seither gerade auch die laufende Vernetzung mit Bündnispartnern in Österreich und auf europäischer Ebene. Diese Kapazitäten wurden ua am 5. November 2012 im Rahmen der **Tagung „Reclaim Public Services. Bilanz und Alternativen zur Liberalisierungspolitik der Europäischen Union“** gestärkt.

Unmittelbar bestehen **laufende interessenspolitische Aktivitäten** gegenüber dem BMWFJ, dem BKA und dem österreichischen Parlament. Im Vorfeld des Europäischen Rates vom 7./8.2.2013 zu Handelsfragen wurde zudem in der österreichischen Position verankert, dass öffentliche Dienstleistungen vom geplanten plurilateralen Dienstleistungsabkommen nicht umfasst werden dürfen.

4. Position/Forderung der AK

Die AK hat das neue Abkommen frühzeitig strikt zurückgewiesen. Keinesfalls darf das Niveau und die Reichweite bestehender Schutzbestimmungen für öffentliche Dienstleistungen und Arbeitsvorschriften gesenkt werden. Vielmehr ist die österreichische Bundesregierung gefordert, sich **offensiv für die Verbesserung von Schutzbestimmungen einzusetzen**.